

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Siebente Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Grad des Dr. phil.**

Vom 7. Januar 1997

(KWMBI II S. 366)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Grad des Dr. phil. vom 18. März 1980 (KMBl II S. 94), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 1992 (KWMBI II S. 522), wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Einleitungssatz wird eingefügt:

"Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Promotionsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer."

2. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Die Ludwig-Maximilians-Universität München verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae = Dr.phil.) in den Fakultäten

05 Volkswirtschaftliche Fakultät

09 Philosophische Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften

10 Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Statistik

11 Fakultät für Psychologie und Pädagogik

12 Philosophische Fakultät für Altertumskunde und Kulturwissenschaften

13 Philosophische Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaft I

14 Philosophische Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaft II

15 Sozialwissenschaftliche Fakultät."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"³Der Promotionsausschuß besteht aus acht Professoren."

- b) In Absatz 2 wird "Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG vom 24. August 1978 (GVBl S. 571, ber. S. 790)" durch "Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchLG (BayRS

2030-1-2-K)" ersetzt.

c) In Absatz 5 wird "Art. 37 BayHSchG" durch "Art. 50 BayHSchG" ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) ¹Die in Absatz 1 Sätze 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn der Kandidat

1. die Diplomprüfung in einem einschlägigen Fachhochschulstudien- gang mindestens mit der Gesamtnote "sehr gut" (1,5 oder besser) bestanden hat;
2. als Promotionshauptfach gemäß dem Anhang zu dieser Promo- tions- ordnung ein Fach wählt, dessen Inhalte Gegenstand der an der Fachhochschule abgelegten Diplomprüfung waren;
3. bei der Zulassung nachweist, daß von einem Hochschullehrer der in § 1 Satz 1 genannten Fakultäten die Promotion befürwortet und die Dissertation betreut wurde.

²Der Promotionsausschuß kann bis zu vier der an einer Fachhochschule zurückgelegten Studiensemester auf das Studium nach Absatz 2 Satz 1 anrechnen. ³Auf Grund der während des Fachhochschulstudiums erbrachten Studienleistungen kann der Promotionsausschuß auf Antrag bis zu zwei Hauptseminarscheine im Hauptfach und jeweils einen Hauptseminarschein in den beiden Nebenfächern erlassen, wenn die Leistungszeugnisse Hauptseminarscheinen gleichwertig sind."

b) In Absatz 7 wird "im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBSErgB S. 115)" durch "im Sinne des Art. 89 Abs. 1 BayHSchG" ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. den Nachweis der Hochschulreife beziehungsweise der fachgebundenen Hochschulreife für das Hauptfach entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils gültigen Fassung;"

bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. Zeugnis über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium gemäß § 4 Abs. 2 beziehungsweise über eine mit der Note "sehr gut" (1,5 oder besser) abgeschlossene Diplomprüfung in einem für das Hauptfach fachlich einschlägigen Fachhochschulstudiengang;"

cc) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:

"11. gegebenenfalls den in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 geforderten Nachweis."

b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Dieser Antrag soll insbesondere in den Fällen von § 4 Abs. 4 und 5 sowie § 10 Abs. 4 frühzeitig gestellt werden."

6. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:

"³Im besonders begründeten Einzelfall kann der Promotionsausschuß im Benehmen mit den Fachvertretern auf Antrag des Kandidaten zulassen, daß die Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen abgefaßt wird. ⁴Ein Antrag nach Satz 3 kann nur dann genehmigt werden, wenn die gewählte Sprache unter den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultäten gemäß § 1 verbreitet ist und ihr in § 8 Abs. 2 Satz 1 bezeichnetes Recht zur gutachterlichen Stellungnahme nicht beeinträchtigt wird. ⁵Der Antrag ist vor der Anfertigung der Dissertation zu stellen. ⁶Eine in einer Fremdsprache abgefaßte Dissertation ist mit einer ausführlichen Zusammenfassung in deutscher Sprache zu versehen."

7. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Einer Genehmigung des Promotionsausschusses bedarf darüber hinaus auch die Wahl des Faches Volkswirtschaftslehre als Nebenfach."

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat die Dissertation mit einem Lebenslauf versehen in 80 Exemplaren innerhalb eines Jahres beim

Promotionsausschuß abzuliefern. ²In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuß zulassen, daß anstelle der in Satz 1 genannten 80 Exemplare sechs Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie sowie mit 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches abgeliefert werden. ³Der Promotionsausschuß kann in besonderen Fällen die Frist bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern, wenn ein begründeter Antrag des Kandidaten vor Ablauf der Ablieferungsfrist eingeht. ⁴Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen. ⁵Wird die Verpflichtung zur Ablieferung der Pflichtexemplare nicht innerhalb von drei Jahren nach der bestandenen Prüfung erfüllt, erlöschen die durch die Prüfung erworbenen Rechte."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Erscheint die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Reihe oder als selbständige wissenschaftliche Monographie in einer Gesamtauflage von mindestens 120 Exemplaren, so sind fünf Exemplare abzuliefern;"

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"³In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß auf Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des Referenten die Ablieferung von Teildrucken genehmigen."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Auf Antrag des Kandidaten und bei Befürwortung durch den ersten Referenten kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses gestatten, daß die in deutscher Sprache verfaßte Dissertation in einer Fremdsprache veröffentlicht wird."

9. In § 17 Abs. 2 Satz 2 wird "Art. 38 Abs. 4 BayHSchG" durch "Art. 51 Abs. 4 BayHSchG" ersetzt.

10. Der Anhang zur Promotionsordnung für den Grad des Dr.phil. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Bezeichnung des Faches "Didaktik der Kunst (Kunsterziehung)" wird durch die Bezeichnung "Kunstpädagogik" ersetzt.
- bb) Die Bezeichnung des Faches "Bayerische Geschichte" wird durch die Bezeichnung "Bayerische Geschichte und Allgemeine Landesgeschichte" ersetzt.
- cc) Das Fach "Vergleichende Landesgeschichte" wird gestrichen.
- dd) Die Bezeichnung des Faches "Völkerkunde" wird durch die Bezeichnung "Völkerkunde/Ethnologie" ersetzt.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. ¹Folgende Fächer bilden eine Gruppe, aus der - wird eines von ihnen als Hauptfach gewählt - gemäß den näheren Bestimmungen der Sätze 2 bis 8 auch das erste Nebenfach gewählt werden muß, jedoch nicht das zweite Nebenfach gewählt werden darf:

1. Alte Geschichte
2. Mittelalterliche Geschichte
3. Neuere und Neueste Geschichte
4. Bildungs- und Universitätsgeschichte
5. Bayerische Geschichte und allgemeine Landesgeschichte
6. Geschichte Ost- und Südosteuropas
7. Didaktik der Geschichte
8. Geschichtliche Hilfswissenschaften
9. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

²Hauptfach und erstes Nebenfach müssen zwei der drei Epochen Altertum - Mittelalter - Neuzeit einschließen.

³Wird das in Satz 1 Nr. 1 bezeichnete Fach (Alte Geschichte) als Hauptfach gewählt, so kann der Promotionsausschuß abweichend von Satz 1 und Satz 2 auf Antrag als erstes Nebenfach ein altertumswissenschaftliches Fach (z.B. Latein, Griechisch, Archäologie, Antike Rechtsgeschichte) genehmigen.

⁴Wird als Hauptfach gewählt

- das in Satz 1 Nr. 2 bezeichnete Fach (Mittelalterliche Geschichte) oder
- eines der in Satz 1 Nrn. 4 bis 7, 9 bezeichneten Fächer und

liegt der Schwerpunkt der Hauptfachprüfung im Mittelalter, so muß im ersten Nebenfach das Hauptgewicht der Prüfung das Altertum oder die Neuzeit betreffen (Satz 1 Nr. 1 Alte Geschichte, Satz 1 Nr. 3 Neuere und Neueste Geschichte oder ausschließlich neuzeitlicher Teilbereich eines der in Satz 1 Nrn. 4 bis 7, 9 bezeichneten Fächer).

⁵Wird als Hauptfach gewählt

- das in Satz 1 Nr. 3 bezeichnete Fach (Neuere und Neueste Geschichte) oder
- eines der in Satz 1 Nrn. 4 bis 7, 9 bezeichneten Fächer und liegt der Schwerpunkt der Hauptfachprüfung in der Neuzeit,

so muß im ersten Nebenfach das Hauptgewicht der Prüfung das Altertum oder das Mittelalter betreffen (Satz 1 Nr. 1 Alte Geschichte, Satz 1 Nr. 2 Mittelalterliche Geschichte oder ausschließlich mittelalterlicher Teilbereich eines der in Satz 1 Nrn. 4 bis 7, 9 bezeichneten Fächer).

⁶Wird das in Satz 1 Nr. 6 bezeichnete Fach (Geschichte Ost- und Südosteuropas) als Hauptfach gewählt, so kann der Promotionsausschuß abweichend von Satz 1 auf Antrag als erstes Nebenfach ein ost- oder südosteuropa-wissenschaftliches Fach (z.B. Slavische Philologie, Geschichte und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie, Byzantinistik und Neugriechische Philologie, Finnougristik, Romanische Philologie/Rumänisch) genehmigen.

⁷Wird das in Satz 1 Nr. 8 bezeichnete Fach (Geschichtliche Hilfswissenschaften) als Hauptfach oder als erstes Nebenfach gewählt, muß die Prüfung abweichend von Satz 2 unabhängig von dem Schwerpunkt der Prüfung im ersten Nebenfach beziehungsweise im Hauptfach in jedem Fall Mittelalter und Neuzeit auf angemessene Weise berücksichtigen.

⁸Andere als die in Satz 1 Nrn. 1 bis 9 genannten historischen Fächer kann der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit dem Vorstand des Instituts, das das Hauptfach vertritt, auf begründeten Antrag als erstes Nebenfach genehmigen; dabei muß die Berücksichtigung von zwei Epochen gemäß Satz 2 gewährleistet sein."

c) An Nummer 6 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"²Dies gilt auch für die Hauptfächer Musikpädagogik und Kunstpädagogik."

d) Nummer 8 Buchstabe k erhält folgende Fassung:

- "k) Wird Computerlinguistik als Hauptfach gewählt, so kann auch das Fach Informatik als Nebenfach gewählt werden; die hierfür gemäß § 10 Abs. 4 erforderliche Genehmigung gilt als erteilt."

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung bleiben die Fächerwahlmöglichkeiten mit Vergleichender Landesgeschichte erhalten, wenn mit dem Gesuch um Zulassung zur Promotion ein entsprechender Antrag an den Promotionsausschuß gestellt wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juni 1996 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 17. Dezember 1996, Nr. X/4-3/107 465.

München, den 7. Januar 1997

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 9. Januar 1997 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 13. Januar 1997 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. Januar 1997.